

Dokumentation zur Inanspruchnahme weniger strenger Bewirtschaftungsziele und Fristverlängerungen für Grund- und Oberflächenwasserkörper in der Zuständigkeit Sachsen-Anhalts

Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021

1. Einleitung

Die Bewirtschaftungsziele, das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und des guten chemischen Zustands in den Oberflächengewässern sowie des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper bis 2015, ergeben sich für oberirdische Gewässer aus den §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und für das Grundwasser aus § 47 WHG.

Nicht immer können diese Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Die Nutzung eines Wasserkörpers durch den Menschen hat dessen Zustand zum Teil irreversibel verändert. Trotz der Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum wurden die Bewirtschaftungsziele in einer großen Anzahl von Wasserkörpern nicht fristgerecht erreicht. Begründet ist dieses zum einen in der zeitverzögerten Wirkung von durchgeführten Maßnahmen zum Beispiel zur Reduzierung der Nitrateinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Des Weiteren liegen einige Defizite nahezu flächendeckend vor. Dies ist in Sachsen-Anhalt auf Grund der intensiven Flächennutzung vor allem bei den morphologischen Komponenten der Fall. Sachsen-Anhalt hat daher Prioritätensetzungen vorgenommen und Aufgabenschwerpunkte für die Maßnahmenumsetzung gebildet. Für andere Defizite gibt es darüber hinaus noch keine technischen bzw. verhältnismäßigen Möglichkeiten für eine Erfüllung der Zielsetzungen. Dies trifft insbesondere auf die in Sachsen-Anhalt historisch begründete Altlastenproblematik (Chemieindustrie) und den Umgang mit den Bergbaufolgen zu. Daher ist die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen und Fristverlängerungen im zweiten Bewirtschaftungszeitraum unumgänglich.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Umweltziele basiert auf einem Leitfaden, der bereits im ersten Bewirtschaftungszeitraum entwickelt und abgestimmt wurde. Der Leitfaden und die Begründungen werden als Hintergrunddokument bereitgestellt.

2. Zusammenfassung

Weniger strenge Umweltziele werden in Sachsen-Anhalt nur für wenige Oberflächen- und Grundwasserkörper infolge der Altlastenproblematik oder der Bergbaufolgen in Anspruch genommen. Die Gründe zur Festlegung der weniger strengen Ziele sowie deren Ableitung für die Oberflächenwasserkörper SAL 06OW04-00 und VM 02OW09-11 und die Grundwasserkörper SAL GW 14a und VM 2-4 sind in den Dokumenten der Anhängen 1 bis 4 beschrieben.

Für mehrere bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper im Lausitzer und Mitteldeutschen Braunkohlerevier, zu denen auch der Grundwasserkörper SAL GW 51 gehört, haben die Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt in gemeinsamen Dokumenten die Gründe dargelegt, warum weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden und die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen hierfür geprüft. Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserstand sowie für den chemischen Parameter Sulfat wurden konkretisiert. Die Dokumente sind auf der Homepage der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe unter folgendem Link eingestellt:

www.fgg-elbe.de.

Die Gründe zur Festlegung der weniger strengen Ziele sowie deren Ableitung für den Oberflächenwasserkörper SAL 12 OW01-00 sind mit Thüringen abgestimmt. Sie sind in einer durch Thüringen beauftragten „*Studie zur Ableitung und Begründung der Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele nach Artikel 4 Absatz 5 WRRL bzw. Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für die salzbelasteten Wasserkörper im Thüringer Kali-Südharz-Revier*“ dargelegt. Diese Studie ist auf der Homepage des Landes Thüringen unter folgendem Link eingestellt:

http://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/wasser/aktion_fluss/ga_studie_bewirtschaftungsziele_kalibergbau_suedharz.pdf

Für nahezu alle Oberflächenwasserkörper und eine Reihe von Grundwasserkörpern werden zudem in Sachsen-Anhalt Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich regelmäßig aus den natürlichen Gegebenheiten, der technischen Durchführbarkeit oder der Kombination beider Gründe.

Fristverlängerungen aufgrund von Natürlichen Gegebenheiten begründen sich insbesondere

- in der Dauer natürlicher Grundwasserprozesse (siehe Anlage 5),
- der Dauer eigendynamischer Entwicklung von Oberflächengewässer
- der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen von ubiquitären Stoffen in Oberflächenwasserkörpern,
- der erforderlichen Reaktionszeit ökologischer Systeme auf Maßnahmen.

Fristverlängerung aufgrund Technischer Durchführbarkeit erfolgte auf Grund

- des erforderlichen Planungsvorlaufs für Maßnahmen und der Zeit für die Maßnahmenumsetzung,
- von weitergehendem Forschungs- und Entwicklungsbedarf,
- von Erkenntnisdefiziten, d. h. noch fehlenden Ergebnissen aus dem Monitoring zu Ermittlungszwecken, um Maßnahmen ableiten zu können.

Auf Grund der Tatsache, dass sich der überwiegende Teil der Oberflächenwasserkörper noch nicht im guten ökologischen Zustand beziehungsweise in einem guten ökologischen Potenzial befindet, erfolgt für relativ viele Wasserkörper in Sachsen-Anhalt hierzu eine Fristverlängerung.

Beim chemischen Zustand wird die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber (ubiquitärer Stoff) bundesweit flächendeckend überschritten. Auf Grundlage des in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser abgestimmten Vorgehens, soll in diesen Fällen eine Fristverlängerung in Anspruch genommen und der Umgang mit ubiquitären Belastungen im zweiten Bewirtschaftungszeitraum abgestimmt werden. Ausgenommen die Oberflächenwasserkörper SAL 06OW04-00 und VM 02OW09-11 mit weniger strengen Bewirtschaftungszielen für den chemischen Zustand, werden daher für alle Oberflächenwasserkörper Fristverlängerungen in Anspruch genommen.

Auch für rund einem Drittel der achtzig Grundwasserkörper Sachsens-Anhalts im schlechten Zustand aufgrund von Nitrat kommt eine Fristverlängerung zur Anwendung. In der Argumentation sind dabei die natürlichen Gegebenheiten von besonderer Bedeutung.

Im Anhang 5 wird für Grundwasserkörper im schlechten Zustand auf Grund von Nitrat erläutert, warum trotz eingeleiteter und im ersten Bewirtschaftungszeitraum der WRRL 2010 bis 2015 bereits auch umgesetzter Stickstoff-Minderungsmaßnahmen messbare Erfolge im Grundwasser mit Nitratkonzentrationen unterhalb 50 Milligramm pro Liter zumindest teilweise

ausbleiben und damit als Folge, die Ziele der WRRL für die viele Grundwasserkörper im schlechten Zustand auf Grund von Nitrat weiterhin nicht erreicht werden.

Magdeburg, Dezember 2015

Anhänge:

- 1. Begründung Ausnahme Oberflächenwasserkörper SAL 06OW04-00 (Schlenze)**
- 2. Begründung Ausnahme Oberflächenwasserkörper VM 02OW09-11 (Spittelwasser)**
- 3. Begründung Ausnahme Grundwasserkörper SAL GW 14a (Merseburger
Buntsandsteinplatte)**
- 4. Begründung Ausnahme Grundwasserkörper (Bitterfelder Quartärplatte)**
- 5. Begründung Fristverlängerung Grundwasserkörper**